

weise — von F. Schneider — die Hand gelegt. Nur die Bibelzitate waren etwa zur Hälfte schon durch E. Dümmler festgestellt worden.

I. Die Ueberlieferung der Briefe Nikolaus' I.

Es soll hier zunächst versucht werden, eine Gesamtübersicht über die Ueberlieferung der Nikolausbriefe zu geben¹.

A. Die Handschriften².

Hierbei ist natürlich besonderes Gewicht auf die Feststellung bestimmter Handschriftengruppen und innerhalb derselben auf die Ermittlung des Verhältnisses der Hss. zu einander zu legen.

1) **Cod. Vatic. lat. 3789** s. IX—X. Vgl. N. A. XXVIII, 722 f. Darüber hinaus aber ist folgendes zu bemerken: die Hs. enthält im Grunde genommen nur einen Brief, nämlich n. 98 der neuen Ausgabe (= J.-E. 2821), dem die Briefe n. 82. 83. 84. 85. 86. 88 (= J.-E. Reg. 2682. 2683. 2690. 2692. 2691. 2796) inseriert, die Briefe n. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97 (J.-E. Reg. 2813. 2819. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2820) angehängt sind. Das ergibt der Wortlaut jenes Briefes selbst, in welchem die betreffenden Uebergangsbemerkungen³ keineswegs als Kanzlei-vermerke, sondern als erläuternde und grösserer Uebersichtlichkeit dienende Mitteilungen an den Empfänger zu betrachten sind⁴. Bestätigt wird es uns durch den Befund der Hs., in der die Einteilung des ganzen Briefes in

1) Ich habe zu erwähnen, dass mir in einigen Aufstellungen F. Schneiders über den Inhalt zahlreicher Handschriften, einiger Kanonesammlungen und der wichtigsten Drucke hier wertvolle Vorarbeiten vorlagen, die ich übrigens fast durchgängig einer Nachprüfung, die z. T. noch wesentliche Ergänzungen erbrachte, unterzog. 2) Wo frühere Beschreibungen und Angaben ausreichen, habe ich mich auf Inhaltsangabe und Verweisung beschränkt. 3) Vgl. MG. Epist. VI, 555 f. 564 f. 4) Sie gehören also zum eigentlichen, im Namen des Papstes geschriebenen Kontext des Hauptbriefes. Irrtümlich bezieht sie — abgesehen von dem 'a paribus' — W. M. Peitz S. J., Das Originalregister Gregors VII. (Sitzungsber. der Kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, Philos.-Hist. Kl., 165 Bd., 5. Abhandlung, 1911), S. 118 zu den einzelnen inserierten Stücken und sieht darin Kanzleiangaben. Für Registerüberlieferung lässt sich daraus nichts erschliessen. Wir können zunächst, wofür besonders auch die gleich zu erwähnenden Periochenvermerke sprechen, nur sagen: der Brief ist uns genau in der Form überliefert, in der er abgesandt wurde.